



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1. Mai 2024

Anforderungen an private Wasserversorgungen

Gemäss § 33 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 sind die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsbereich öffentlicher Wasserversorgungen verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Wasserversorgung verfügen. Zu einer einwandfreien eigenen Wasserversorgung gehören folgende Bedingungen:

- das Quellwasser entspricht den Anforderungen an Trinkwasser gemäss des Lebensmittelrechtes;
- die Wassernutzung ist konzessioniert;
- falls nötig sind um die Wasserfassung Grundwasserschutzzonen ausgeschieden;
- die Fassung ist gut geschützt sowie für die Trinkwassergewinnung geeignet und die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik;
- die Löschwasserversorgung ist sichergestellt.

1. Trinkwasser

In der «Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)» vom 16. Dezember 2016 sind die Anforderungen an Trinkwasser in mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht umschrieben. Mittels Wasseranalysen durch ein qualifiziertes Labor ist darzulegen, dass das Wasser der privaten Quelle den Anforderungen an Trinkwasser entspricht.

2. Konzessionsgesuch

Gemäss § 36 WWG bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Für eine Konzession ist ein ausgefülltes Gesuchsformular (siehe Homepage www.grundwasser.zh.ch) dem Gemeinderat (zur Weiterleitung an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) einzureichen. Einem Gesuch sind zusätzlich der Nachweis der Trinkwasserqualität (mindestens eine chemische und zwei bakteriologische Trinkwasseranalysen nach intensiven Niederschlägen) und ein aktueller Katasterplan mit eingezeichneten Fassungssträngen und Brunnenstube beizulegen. Falls die maximale Quellschüttung nicht bekannt ist, ist die Schüttung zweiwöchentlich während eines halben Jahres zu erheben und genau zu protokollieren.

3. Grundwasserschutzzonen

Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 macht die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen um Trinkwasserfassungen zur Pflicht. Gemäss dem kantonalen Standard «Schutzzonenpflicht» (siehe www.grundwasser.zh.ch) sind unter anderem um alle Fassungen, welche fünf oder mehr Haushalte oder einen Lebensmittelbetrieb mit Trinkwasser versorgen oder welche in Landwirtschaftsbetrieben mit Milchwirtschaft genutzt werden, Schutzzonen auszuscheiden. Gemäss § 35 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sind die Eigentümer von Trinkwasserfassungen für die Beschaffung der erforderlichen Grundlagen zur Schutzzonenausscheidung verantwortlich. Um das Trinkwasser vor schädlichen Einflüssen zu bewahren und den langfristigen Erhalt der Fassungsanlagen zu gewährleisten, ist es unerlässlich, das unmittelbare Einzugsgebiet mit Schutzzonen zu versehen. Das Vorgehen zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen kann der Homepage www.grundwasser.zh.ch entnommen werden.

4. Stand der Technik bei Wasserversorgungsanlagen

Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen müssen in baulich einwandfreiem Zustand sein. Die Fassungen müssen zur Trinkwassernutzung geeignet sein. Brunnenstuben und Reservoirs von Trinkwasseranlagen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen. Allfällige Sanierungsmassnahmen an den Wasserversorgungsanlagen sind im Einvernehmen mit dem AWEL zu planen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

5. Löschwasserversorgung

Zur Beurteilung der Löschwassersituation wird vom zuständigen Feuerwehrkommandanten eine schriftliche Mitteilung (mit Kopie an die Gebäudeversicherung) benötigt, dass die Löschwasserversorgung von der Feuerwehr für die Liegenschaft überprüft und als genügend befunden wurde.

6. Vorgehen

Wie dieser Aufstellung entnommen werden kann, sind einige Bedingungen erforderlich für eine eigenständige private Wasserversorgung. Es empfiehlt sich daher, die Situation einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen und sich Gedanken über die Zukunft der privaten Wasserversorgung zu machen. Neben dem recht aufwändigen Erhalt der eigenen Wasserversorgung besteht die Möglichkeit, die Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen und das Wasser der Quelle nur noch zu Brauchzwecken zu verwenden. Somit würden der Trinkwassernachweis, die Schutzzonenpflicht und die hohen technischen Anforderungen an die Wasserversorgungsanlagen entfallen. Nur die Konzessionspflicht bliebe in diesem Fall bestehen.